**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 10 (1894)

**Heft:** 39

**Artikel:** Förderung der Berufslehre beim Meister

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578710

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



## beim Meifter.\*)

Der Schweizerische Gewerbeverein ift gewillt, eine angemeffene Bergütung in Form eines Buschuffes zum Lehrgelb bis auf ben Betrag von Fr. 250 solchen

Handwerksmeistern zu verabfolgen, welche der muft er gül= tigen Heranbildung von Lehrlingen ihre befondere Sorgfalt und Aufmertsamkeit widmen und vermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Berpflichtungen genügende Bemahr bieten.

1. Der bewerbende Meifter muß feinen Beruf felbständig betreiben. Seine Werkftatte foll ben technischen Anforderungen ber Wegenwart entsprechen.

2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den bon ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Renntniffen und Runft= fertigkeiten feines Gewerbes herangubilben, ihn auch außerhalb der Werkstätte in Bucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuche der gewerblichen Fortbildungs- ober Berufsschulen anzuhalten und zur Teilnahme an ben Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, mas zu einer mohlgeregelten Berufslehre gehört.

3. Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht

\*) Unmertung der Redattion. Bir machen unfere Lefer noch fpeziell aufmertfam, daß der Unmeldetermin hiefür am 15. Januar Roft und Wohnung geben, eventuell ihm gur Unterfunft in einer orbentlichen Familie behülflich zu fein und für gefunde Berpflegung und zwedmäßige Grziehung in berfelben bie Berantwortlichkeit übernehmen.

4. Der Lehrvertrag ift nach ben Bestimmungen bes ichweiz. Normal-Lehrvertrages feftzustellen und burch ben Schweizer. Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer ber Lehrzeit muß ben vom Schweizer. Bemerbeverein für jedes Bewerbe auf= geftellten Normen entsprechen.

Die Auswahl ber Lehrmeifter erfolgt auf Grundlage ber eingehenden schriftlichen Unmelbungen und mit möglichfter Berücksichtigung ber verschiedenen Berufsarten und Landes= teile durch ben Centralvorstand bes Schweiz. Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meifter, a) die burch regelmäßige Teilnahme ihrer frühern Lehrlinge an Lehrlings= prüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeifterthätigkeit aufgu= weisen haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweiz. Gewerbevereins find, und c) an beren Wohnort eine gute

Fach- ober gewerbliche Fortbildungsichule fich befindet.
Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmelbeformulare fonnen beim Sefretariate bes Schweizer. Bewerbebereins in Burich, bas auch gu jeber weitern Austunfterteilung bereit ift, bezogen werden. Handwerksmeister, welche den geforderten Berpflichtungen glanden entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung ber verlangten Zeugnisse bis spätestens 15. Januar 1895 bei uns schriftlich anzumelben.

Burich, ben 30. November 1894.

Der Centralvorstand bes Schweiz. Gewerbevereins.